

Zuschussrichtlinien für den Erwerb und die Reparatur von Musikinstrumenten



I Begriffsbestimmungen:

- Als Instrument gilt ein spielbares Musikinstrument inklusive Mundstück (falls notwendig), Tragriemen, Gurt und Koffer
- Nicht zum Instrument gehören Notenständer, Instrumentenständer, Dämpfer und ähnliches Zubehör
- Grundsatz: Der Musikverein stellt den Schülern während der Ausbildungsphase in der Regel vereinseigene Instrumente und Notenliteratur gebührenfrei zur Verfügung. Nach der Ausbildung soll das zur Verfügung gestellte Instrument wieder an den Musikverein übergeben werden.

II Instrumentenkauf:

Zuschuss zum Kauf eines Instruments

Als Anregung zum Kauf von Instrumenten fördert der Musikverein den privaten Kauf von Musikinstrumenten, falls diese für den Einsatz durch aktive Musiker, Mitglieder oder Auszubildende in den Orchestern des Musikvereins (Jugendkapelle und Blasorchester) oder in den Ausbildungsgruppen vorgesehen sind.

Der Zuschuss pro Instrument beträgt derzeit **20 % vom Rechnungswert** bei einem Rechnungswert von mindestens 100 € und höchstens 2.500 €. Anschaffungen unter 100 € werden nicht bezuschusst. Instrumente, die über 2.500 € kosten, werden mit maximal 500 € (20 % von 2.500 €) bezuschusst, wobei im Einzelfall von dieser Regelung abgesehen werden kann.

Maßgebend für den maximalen Zuschuss ist ein für die Zwecke des Musikvereins bedarfsgerechtes Instrument. Wird im Einzelfall ein Instrument erworben, welches über die Interessen des Musikvereins hinaus genutzt wird und deshalb entsprechend teurer in der Anschaffung ist, wird der Zuschuss reduziert. Der Zuschuss beträgt in diesem Fall 20 %, allerdings lediglich von den geschätzten Anschaffungskosten für ein bedarfsgerechtes Instrument.

Jedes Mitglied des Musikvereins erhält innerhalb von 15 Jahren maximal einen Instrumentenkauf gefördert, es sei denn, der Kauf ist für den Musikverein musikalisch notwendig. Bezuschusst wird ein Instrument nach obiger Festlegung.

Es wird sowohl der Kauf neuer als auch gebrauchter Instrumente gefördert. Bei gebrauchten Instrumenten wird der Zeitwert angesetzt.

Rückforderung des Zuschusses

Der Musikverein ist berechtigt, den Zuschussbetrag ganz oder teilweise vom Musiker oder dessen Erziehungsberechtigten zurückverlangen, falls der Musiker folgende Bedingungen nicht erfüllt:

- 5-jährige ununterbrochene aktive Mitwirkung im Blasorchester (Erwachsene) des Musikvereins ab Instrumentenkauf oder, falls das Instrument vor Eintritt in das Blasorchester gekauft wird, 5-jährige ununterbrochene aktive Musikertätigkeit im Bereich der Jugendausbildung, Jugendkapelle oder Blasorchester ab Instrumentenkauf.
- Der Musiker muss während der 5-jährigen Zugehörigkeit im Blasorchester (Erwachsene) einen Probenbesuch von mindestens 70 % erreichen. Ebenso muss er 70 % der Auftritte bestreiten. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Antragstellung

Um einen Zuschuss zu erhalten muss innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum ein schriftlicher

Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden. Dazu ist das Antragsformular des Musikvereins in seiner jeweils gültigen Form zu verwenden. Vor dem Erwerb ist zwingend die Abstimmung mit der Vorstandschaft, primär mit dem Instrumentenwart und/oder Kassier erforderlich.

Beschluss der Vorstandschaft

Abweichungen von diesen Zuschussrichtlinien bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft des Musikvereins „Rißtaler“ Untersulmetingen. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Im Zweifelsfalle entscheidet abschließend die Vorstandschaft.

III Reparaturen

- Reparaturen an Musikinstrumenten können aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Folgende zwei Ursachen werden aber grundsätzlich unterschieden:
 - Verschleiß
 - Beschädigung
- Bei der Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten an sich wird nicht unterschieden wem das Instrument gehört. Beteiligungsfähig sind:
 - Vereinseigene Instrumente
 - Instrumente, die der Verein anmietet und dem aktiven Mitglied zur Verfügung stellt
 - Instrumente, die sich im Eigentum des aktiven Mitglieds befinden
 - Instrumente, die ein Mitglied des Musikvereins von einem Dritten (z.B. Musikhaus, anderer Verein) ausleiht

Sorgfaltspflicht

Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortlich welche er im Verein spielt. Er muss, soweit möglich deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen.

Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer müssen so in Ordnung gehalten werden, dass Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.

Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) benutzt (z.B. Schlagzeug), so sind alle aus der Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich. Bei Schäden an solchen Instrumenten werden alle aus der Gruppe verantwortlich gemacht, es sei denn es können Einzelpersonen haftbar gemacht werden.

Notwendige Reparaturen

Reparaturen sind immer dann notwendig, wenn die Spielfähigkeit des Instruments aufgrund des Schadens leidet. Dies gilt für Verschleiß und Beschädigung.

Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Instrumentenwart vor der Reparatur bestätigt werden und von diesem beauftragt werden.

Beteiligung des aktiven Mitglieds an den Reparaturkosten

Der aktive Musiker muss sich an den Reparaturkosten beteiligen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind

- Die Reparatur ist **notwendig** (s.o.)
- Das aktive Mitglied (Gruppe / Register) hat seine **Sorgfaltspflicht** erfüllt. Wurde die Beschädigung vom aktiven Mitglied selbst verursacht, so darf **keine Fahrlässigkeit** vorliegen. Ist die Beschädigung durch einen Dritten verursacht, so ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen. Lässt sich der Schädiger nicht ermitteln, kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden. Der Geschädigte muss aber

versuchen den Schädiger zu ermitteln, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Musikvereins.

- Das Instrument muss regelmäßig beim Musikverein „Rißtaler“ Untersulmetingen gespielt werden und muss im **Instrumentenverzeichnis** des Musikvereins aufgeführt sein.

Der aktive Musiker übernimmt an den Reparaturkosten für Instrumente einen Selbstbehalt wie folgt:

- 150 € bei Blechblasinstrumenten (inkl. Flöte)
- 75 € bei Holzblasinstrumenten (Klarinette, Oboe; Fagott, Saxophon). Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Holzblasinstrumente generell Unterhaltskosten für Kleinteile anfallen, die vom aktiven Musiker selbst zu tragen sind.
- Von den über den Selbstbehalt hinausgehenden Reparaturkosten übernimmt der aktive Musiker darüber hinaus einen Selbstbehalt von **50 % bei vereinseigenen** und **20 % bei nicht vereins-eigenen Instrumenten**.

IV Überlassung von Instrumenten an Mitglieder des Vereins

Bei der Ausgabe eines Instruments wird ein Protokoll mit folgendem Inhalt erstellt:

- Instrumentenbezeichnung
- Instrumentennummer
- Genaue Zustandsbeschreibung: Technischer Zustand, Beschädigungen (insbesondere Dellen und Kratzer), Mechanik von Instrument und Zubehör
- Nutzer des Instruments

Das Protokoll ist vom Nutzer des Instruments (oder seinem gesetzlichen Vertreter) und vom Verein (Instrumentenwart) durch Unterschrift zu bestätigen. Beide erhalten je eine Ausfertigung.

Sorgfaltspflicht während der Überlassung des Instruments

Die unter dem Kapitel Reparaturen beschriebene Sorgfaltspflicht gilt insbesondere für vom Verein überlassene Instrumente.

Rückgabe des Instruments

Die Rückgabe wird ebenso wie die Ausgabe protokolliert.

Zurückgegebene Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe erfolgen. Hierfür kann eine Beteiligung, wie unter Kapitel Reparaturen beschrieben, beantragt werden.

Verlust des Instruments

Ein Verlust eines Instruments ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Bei Verlust des Instruments ist der Zeitwert zu ersetzen.

Bezuschussung von bereits in Aussicht gestellten Instrumentenkäufen

Für in den vergangenen 2 Jahren bereits mündlich in Aussicht gestellte Zuschussgewährungen gilt diese Regelung analog.

Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Vorstandschaft vom 27.04.2006 mit Wirkung vom 01.05.2006 an in Kraft und wird durch Beschluss der Vorstandschaft vom 20.02.2014 mit Wirkung zum 01.03.2014 modifiziert.